Amts=Blatt.

No. 28. Marienwerder, den 12ten Juli 1848.

Das 25ste und 26ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2981. den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen, die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Dresden betreffend, vom 6ten März 1848 betreffend;

No. 2982. den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten April 1848, betreffend die den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt in Bezug auf den Bau und die künftige Unterhaltung der Straßen von Heiligenstadt nach Wannfried ꝛc. bewilligten fiskalischen Vorrechte;

No. 2983. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Mai 1848, betreffend die dem Aktien-Verein zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kolfurth in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiskalischen Vorrechte;

No. 2984. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kolfurth, vom 31sten Mai 1848;

No. 2985. das Statut für die städtische Bank in Breslau vom 10ten Juni 1848;

No. 2986. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Juni 1848, über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten;

No. 2987. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte;

No. 2988. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Juni 1848, den Bau der Eisenbahn zwischen Berlin und der Provinz Preußen von dem Anschlußpunkte an der Stargard-Posener Eisenbahn unweit Driesen bis Dirschau betrff.;

No. 2989. den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Mai 1848, betreffend die Anwendung der ermäßigten Portotaxe für Kreuzbandsendungen mit handschriftlicher Beifügung des Datums und der Namensunterschrift;

No. 2990. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Juni 1848, die Ausdehnung der Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 3ten Mai 1821 auf die mittelst der Allerhöchsten Order vom 25sten April 1848 genehmigte freiwillige Staatsanleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen betreffend;

No. 2991. das Gesetz, betreffend den Schutz der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen Versammlung, vom 23sten Juni 1848.

Ausgegeben in Marienwerder den 13. Juli 1848.

I. Auf den gemeinschaftlichen Bericht des Finanz-Ministerii und des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimme Ich hierdurch, daß die Preußischen Postanstalten bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen, auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preußischen Postverwaltungsbezirkes anzunehmen, verpflichtet sein sollen. Für die richtige Auszahlung dieser Beträge hat die Post-Verwaltung in derselben Weise Garantie zu leisten, wie für die Versendung von Geldern. Die zur Post-Kasse zu zahlende Gebühr für dergleichen Zahlungsleistungen soll einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers betragen. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtige Ich, wegen Ausführung dieser Anordnung das Weitere zu veranlassen.

Sanssouci, den 24sten Mai 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
Hansemann von Patow.

An das Finanz-Ministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Termin, von welchem ab diese neue Einrichtung ins Leben treten soll, seiner Zeit, sobald die nöthigen Vorbereitungen getroffen sein werden, besonders bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 26sten Juni 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

II. Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 14ten Juni 1848 den Angriff des Baues der Ostbahn von dem Kreuzpunkte derselben mit der Stargard-Posener Eisenbahn bei Driesen anfangend in der Richtung auf Bromberg zu genehmigen und das Expropriationsrecht für die zum Bau der Bahn nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke zu ertheilen geruht haben, wird die zur Ausführung des Baus eingesetzte Kommission, welche die Firma: „Königliche Kommission für die Ostbahn“ führen, in Schneidemühl ihren Sitz haben und für jetzt aus dem Landrath Wernich und dem Ober-Wegebau-Inspektor Gerhardt bestehen wird, hierdurch bevollmächtigt, die erforderlichen Grundstücke zu erwerben, darüber Verträge abzuschließen und das Terrain in Besitz zu nehmen.

Berlin, den 20sten Juni 1848.

(L. S.)

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von Patow.

III. Liste
der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1847 als gerichtlich mortificirt nachgewiesen Staats-Papiere.

Des Dokuments			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litr.	Rthlr.	
I. Staats-Schuldscheine de 1811.			
131635	D.	200	vom 26sten Oktober 1846.
95536	K.	100	vom 28sten Januar 1847.
99493	A.	100	
2151	C.	200	vom 18ten März 1847.
58707	B.	200	
32790	A.	500	vom 24sten Juni 1847.
55910	J.	100	vom 29sten April 1847.
101442	E.	100	
55611	S.	100	vom 28sten Januar 1847.
55611	T.	100	
58251	E.	100	
68699	A.	100	vom 20sten Mai 1847.
26281	G.	50	vom 12ten August 1847.
76891	C.	100	vom 24sten Juni 1887.
95531	G.	100	
117307	B.	100	
II. Staats-Schuldscheine de 1842.			
1219	A.	1000	vom 10ten Juni 1847.
1220	A.	1000	
17933	A.	1000	
8315	B.	500	
8316	B.	500	
8317	B.	500	
8318	B.	500	vom 10ten Juni 1847.
2857	F.	100	
52712	F.	100	
52713	F.	100	
52734	F.	100	

Berlin, den 9ten Juni 1848.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

IV. Die Britische Gebühr für rekommandirte Briefe aus Preußen nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritanien und Irland, welche bisher einen Schilling (10 Sgr.) betrug, ist auf sechs Pence (5 Sgr.) herabgesetzt worden. Es wird daher von jetzt an nur der letztere Betrag von den diesseitigen Correspondenten erhoben werden. Zugleich wird das Publikum noch darauf aufmerksam gemacht, daß rekommandirte Briefe nur nach dem Vereinigten Königreiche selbst, nicht aber im Transit durch dasselbe nach überseeischen Colonien und Ländern befördert werden können.

Berlin, den 25sten Juni 1848.

General-Postamt.

V. Die Seminaristen:

1. Ferd. Heinr. Aug. Ahlmann aus Sannort bei Neustettin,
2. Carl Engler aus Alt-Englershütte bei Schöneck,
3. Herrm. Alb. Gustav Fischer aus Gr. Tromnau bei Freystadt,
4. Friedr. Wilh. Glockmann aus Vorwerk bei Saalfeld,
5. Carl Aug. Huche aus Alt-Kischau bei Berent,
6. Aron Hochmann aus Mewe,
7. Ephraim Käster aus Posilge, Kreis Stuhm,
8. Christian Krause aus Ossowke, Kreis Flatow,
9. Gottl. Wilh. Kwandt aus Bruch bei Christburg,
10. Joh. Daniel Rehbein aus Gr. Friedrichsberg bei Flatow,
11. Friedr. Wilh. Rieck aus Stahren bei Krojanke,
12. Wilh. Aug. Schmechel aus Dresdowo bei Schwetz,
13. George Aug. Heinrich Thorwarth aus Ziegnitz bei Flatow,

sind nach bestandener Prufung im Schullehrer-Seminar zu Marienburg als wahlfähig für Elementar-Schulstellen erkannt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 28sten Juni 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

VI. Da die in Gemäßheit Meiner Ordre vom 25. April d. J. (Gesetzsammlung Seite 117) eingehenden freiwilligen Beiträge zu den Staatsausgaben als eine verzinsliche Staatsschuld nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 verbrieft werden sollen, und deren Verzinsung und Wiedererstattung demnach eben so vollständig gesichert ist, wie die der älteren Staatsschulden, so bestimme Ich auf den Antrag des Staatsministeriums vom 10. d. Mts., daß die Ordre vom 3. Mai 1821 (Ges.-Samml. S. 46) betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als

Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auch auf die vorgedachte freiwillige Staats-Anleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen Anwendung finden soll.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sans-souci, den 14ten Juni 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann.
Frh. v. Arnim. Hansemann. Graf v. Kanitz. v. Patow.

An das Staats-Ministerium.

Nach vorstehendem Allerhöchsten Erlaß unterliegt es fortan keinem Bedenken, daß auch Kirchen, Schulen, milde Stiftungen und andere öffentliche Anstalten, soweit es ihre Mittel gestatten, sich bei der freiwilligen Anleihe betheiligen, ja es erscheint selbst im Interesse der gedachten Anstalten rathsam, daß diese Betheiligung in solchem Umfange erfolge, als disponible oder ohne Verlust realisirbare Fonds vorhanden sind.

Die Rendanten und Vorsteher der Kirchen- und Schul-Kassen, der milden Stiftungen und anderer öffentlichen Anstalten in unserm Verwaltungsbezirk werden daher im besondern Auftrage des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten hiedurch veranlaßt, die zur zinsbaren Anlegung bestimmten Bestände oder anderweit ohne Verlust disponibel zu machenden Fonds baldigst der nächst gelegenen Kreissteuer- oder Domainen-Rentamts-Kasse mit der vorgeschriebenen Nachweisung versehen zu übersenden und verweisen wir im Uebrigen auf die im Amtsblatt Seite 97 u. ff. und Seite 112. enthaltenen Bekanntmachungen vom 5ten und 19ten Mai d. J.

Marienwerder, den 6ten Juli 1848.

Königl. Preußische Regierung.

VII. Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Reskripts vom 26sten Juni c. nachstehende Veränderungen in den Bestimmungen der Arzneitaxe angeordnet:

Chinioideum 1 Drachme	3 sgr. 8 pf.
Chinium hydrochloratum 1 Scrupel . . .	13 sgr. 2 pf.
- sulphuricum 1 Scrupel	9 sgr. 6 pf.
Cortex Chinae regius 1 Unze	8 sgr. — pf.
- - - contusus	
et gr. modo pulv. 1 Unze	9 sgr. 6 pf.
- - - subt. pulv. 1 Drachme .	1 sgr. 4 pf.

Die Herren Apotheker des hiesigen Verwaltungs-Bezirks werden daher angewiesen, diese Bestimmungen genau zu beachten.

Marienwerder, den 4ten Juli 1848.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Wir haben die durch die Versetzung des Oekonomie-Kommissarius Riensch erledigte Spezial-Commission in Czersk aufgelöst, und von den daselbst schwebenden Auseinandersetzungs-Sachen die von

Czersk, Josephsberg, Lubna, Ostrowitt, Lossinny, Schöndorf, Budzyska, Bösenfleisch, Kurcze, Przyazn, Juncza, Longk, Kwicki, Hutta, Karszyn, Przytarnia, Borsk, Ober-Barloggi, Wdzyze, Czyste Gurki und Iserau

dem Regierungs-Rathe Frey hierselbst, und die von

Bruß, Czarnisz, Kl. Chelm, Gildon, Legbond, Luboczyn, Linsk, Lyssinny, Niederkrug, Orlik, Rolbik, Rzepiczno, Schworngatz, Drzewitz, Groß Schliewitz, Kl. Schliewitz und Uboga

dem Regierungs-Assessor Wegner in Tuchel zur weitern Bearbeitung zugetheilt; dagegen sind aus dem Spezial-Commissions-Bezirke des Letztern die im Schwetzer Kreise anhängigen Auseinandersetzungen von

Gellen, Lippinken, Sulnowko, Neuguth, Alt-Jaszyniec, Miedzno, Rudlki, Salesche und Rudzinnek

auf den Oekonomie-Commissarius Palleske zu Culm zur ferneren Bearbeitung übergegangen, wovon die Interessenten in den bezeichneten Ortschaften hierdurch benachrichtigt werden.

Marienwerder, den 23sten Juni 1848.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung des Innern.

IX. Mit Bezug auf die in dem Regierungs-Amtsblatt Nr. 17. vom 26sten April cr. erfolgte Bekanntmachung wegen eingetretener Porto-Ermäßigung für Papiergeld und Staatspapiere bei Versendung mit den Posten, wird das correspondirende Publikum im eigenen Interesse auf einige angegebene Fälle aufmerksam gemacht, wie unbedeutend der Unterschied des Portos bei Versendung von Briefen mit Papiergeld 2c, auf deren Convert der Inhalt im Briefe declarirt, gegen solche Briefe ist, auf denen die Declarirung des Inhalts unterlassen, mithin auch gesetzlich für letztere Briefe kein Ersatz gewährt wird, wenn solche nicht zu Händen des Adressaten kommen.

So kostet beispielsweise

ein Brief von hier nach Danzig mit 50 Thlr. Kassen-Anweisungen, Bankscheine 2c., 1¼ Loth schwer, undeclarirt 3 Sgr., declarirt 3 Sgr. 3 Pf., mithin nur 3 Pf. mehr,

ein Brief von hier nach Elbing mit 300 Thlr. in Kassen-Anweisungen ꝛc. ꝛc., 2½ Loth schwer, undeclarirt 4½ Sgr., declarirt 6 Sgr., folglich nur 1½ Sgr. mehr,

ein Brief nach Königsberg i. Pr. mit 200 Thlr. Kassen-Anweisungen ꝛc. ꝛc. 2 Loth schwer, undeclarirt 6¼ Sgr., declarirt 8¼ Sgr., also nur 2 Sgr. mehr, und

ein Brief nach Berlin mit 300 Thlr. in Kassen-Anweisungen, 1½ Loth schwer, undeclarirt 10 Sgr., declarirt 16 Sgr., mithin 6 Sgr. mehr,

für welchen unbedeutenden Mehrbetrag, wobei nur die Garantie-Prämie in Anrechnung kommt, bei Angabe der Declarirung des Inhalts im Brief, das Post-Regal für diesen Inhalt Gewähr leistet, wenn ein solcher Brief verloren gehen sollte.

Marienwerder, den 2. Juli 1848.

Das Königliche Post-Amt.

X. (Fortsetzung.)

An freiwilligen Beiträgen zur Bestreitung des Staatsbedarfs sind bei der Regierungs-Hauptkasse in Marienwerder vom 2ten bis incl. den 8ten Juli d. J. eingegangen:

a. in baarem Gelde:

Nr.		Rthlr.
313.	von d. Königl. Land- u. Stadtgericht zu Culm für die minorenne Helene Görz	1000
314.	" " Hrn. Prediger Weiße in Dt. Crone	50
315.	" " Fräulein Amalie Ackermann ebendas.	25
316.	" " Fräulein Auguste Ackermann ebendas.	25
317.	" " Hrn. Wegebaumeister Thiele ebendas.	50
318.	" " Hrn. Doctor Schirmer in Strasburg	10
319.	" " Deichgraf Hrn. Klatt in Bratwin	50
320.	" " Hrn. Land- und Stadtg.-Rath v. Lossow in Graudenz	100
321.	" " Mühlenbes. Hrn. Goldnick in Slupp	50
322.	" " Hrn. Oberstlieutenant Gülle in Graudenz	200
323.	" " Hrn. Land- u. Stadtg.-Direktor Toobe ebendas.	50
324.	" " Einsaßen Hrn. Cornel. Janz I. in Kl. Niszewken	10
325.	" " Einsaßen Hrn. Jakob Jahnke ebendas.	10
326.	" " Einsaßen Hrn. Daniel Raths in Gr. Niszewken	10
327.	" " Einsaßen Hrn. Joh. Balzer ebendas.	15
328.	" " Einsaßen Hrn. Jakob Pansegrau ebendas.	10
329.	" " Einsaßen Hrn. Cornel. Bartel in Kl. Niszewken	15
330.	" " Einsaßen Hrn. Cornel. Janz II. ebendas.	10
331.	" " Einsaßen Hrn. Cornel. Janz I. in Gr. Niszewken	10
332.	" " Einsaßen Hrn. Gottl. Kruger ebendas.	5

		Rtlr.
333.	von d. Einsaßen Hrn. Carl Bayer ebendas.	5
334.	" " Eigenthümer Hrn. Daniel Harke ebendas.	10
335.	" " Hrn. Landg.-Rath u. Justiz-Commiss. Köhler in Marienwerd.	300
336.	" " Hrn. Lehrer Taube in Culm	20

b. in Gold- und Silber-Stücken:

474. " " Hrn. Steuer-Rath v. Boyen in Conitz 3 Pfd. 6½ Lth. Silber.
475. " den Hahnschen Erben in Flatow, Elbing u. Radomno 23 Lth. Silber.
476. " dem Kaufm. Hrn. Scheerbarth in Conitz 1 Pfd. 15½ Lth. Silber.
477. " der verw. Frau Prediger W. Happel in Thorn 1 Pfd. 3¾ Lth. Silber.
478. " dem Gutsbes. Hrn. Auschwitz in Vorw. Niszewken 12 Lth. Silber.
479. " der Wittwe Rosalie Meyer in Thorn 1 Pfd. 23¼ Lth. Silber.
480. " dem Gutsbes. Hrn. Friedr. Wentscher in Gostkowo 2 Pfd. 1 Lth. Silber.
481. " " Gutsbes. Hrn. J. Feldt in Kowros 3 5/16 Lth. Gold.
482. " " Hrn. Lieutenant u. Gutsbes. Waldow in Kehrwalde 4¾ Lth. Gold, 1 Pfd. 25½ Lth. Silber.
483. " " Kaufm. Hrn. Simon Lindenheim in Briesen 7 Pfd. 6 Lth. Silber.
484. " " Rittergutsbes. Hrn. Puhan auf Nimczyk bei Culm 2 Pfd. 3 Lth. Silber.
485. " " Kaufm. Hrn. A. F. Freudenhammer in Löbau 1⅛ Lth. Gold, 4 Pfd. 2¼ Lth. Silber.
486. " " Hrn. Oberlandesg.-Rath Gerlach in Marienwerder 16 Lth. Silber.
487. " " Gutsbes. Hrn. Braune in Annaberg 2 Pfd 22 Lth. Silber.
488. " " Hrn. Oberstlieutenant Gülle in Graudenz 20 Lth. Silber.

c. Nachzahlungen zum Gold- und Silberwerth.

ad No. 3.	von d. Hrn. Landrentmeister v. Möller in Marienwerd.	15	Rtlr.	2 sgr.
" " 14.	" " Hrn. Regier.- u. Schulrath Grolp ebendas.	—	"	16 "
" " 15.	" " Kaufm. Hrn. Victor Cohn ebendas. .	11	"	4 "
" " 24.	" " Gymnasial-Oberlehrer Hrn. Dr. Schröder ebds.	3	"	2 "
" " 27.	Gutsbes. Hrn. v Kries auf Smarszewo . .	6	"	— "

(Fortsetzung im nächsten Amtsblatt.)

(Hierzu als außerordentliche Beilage die Verordnung über die Ausführung der nach der Gewerbeordnung zu errichtenden Prüfungsbehörden, und der öffentliche Anzeiger Nro. 28.)

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nachdem nunmehr die nach §. 108. und 132. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung angeordneten Prüfungs-Behörden in Gemäßheit des §. 162. l. c. errichtet sind, wird folgende Anweisung für dieselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Zur Ausführung der Bestimmungen im Tit. VIII. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 wird in Betreff der dort angeordneten Prüfungen nachstehende Anweisung ertheilt.

§. 1.

Den nach §. 162. der Gewerbe-Ordnung errichteten Prüfungsbehörden ist übertragen:

a. die Prüfung der Gewerbetreibenden, welche einer nach den Bestimmungen der §§. 101 bis 117. der Gewerbe-Ordnung neu gebildeten oder einer solchen Innung beitreten wollen, deren Statuten nach §§. 99. ff. a. a. O. revidirt sind;

b. die Prüfung der Gewerbetreibenden, welche mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 131. 132. a. a. O. zur Erlangung der Befugniß, Lehrlinge zu halten, die Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes nachweisen wollen. Das Erforderniß eines solchen Nachweises gilt für die nachstehend bezeichneten Gewerbtreibenden:

Gerber aller Art, Lederbereiter, Ledertauer, Korduaner, Pergamenter, Schuhmacher, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Riemer, Sattler, Seiler, Reifschläger, Schneider, Hutmacher, Tischler, Rademacher, Stellmacher, Böttcher, Drechsler in Holz und Horn, Töpfer, Grobschmiede, Hufschmiede, Waffenschmiede, Schlosser, Zirkelschmiede, Zeugschmiede,

Bohrschmiede, Sägeschmiede, Messerschmiede, Büchsenschmiede, Sporer, Feilenhauer, Kupferschmiede, Rothgießer, Gelbgießer, Glockengießer, Gürtler, Zinngießer, Klempner, Buchbinder, Färber.

Für diese Gewerbetreibenden genügt das von der Prüfungsbehörde ertheilte Prüfungszeugniß auch zum Nachweise der gewerblichen Befähigung für den Eintritt in die Innungen (§. 166. a. a. O.)

Bei den Innungen der im §. 45. der Gewerbe-Ordnung erwähnten Gewerbetreibenden, namentlich, der Maurer, Zimmerleute, Dachdecker und Schornsteinfeger wird der Nachweis der gewerblichen Befähigung zum Eintritt in die Innung durch das zum selbstständigen Gewerbebetriebe erforderliche Befähigungs-Zeugniß der Regierung geführt. Mit der Prüfung dieser Gewerbetreibenden haben sich die nach §. 162. a. a. O. errichteten Prüfungsbehörden nicht zu befassen.

Die älteren Innungen (§. 94. a. a. O.), welche zur Zeit der Publikation der Gewerbe-Ordnung gesetzlich bestanden, dürfen bei der Aufnahme neuer Mitglieder noch so lange nach den Bestimmungen ihrer ältern Statuten verfahren, bis deren Revision und Abänderung nach den Vorschriften der §§. 95. und 101. ff. a. a. O. erfolgt sein wird. Bis dahin vertreten die nach den ältern Statuten abgehaltenen Meisterprüfungen bei den betreffenden Innungen die Stelle der im §. 108. a. a. O. angeordneten Prüfungen vor den Prüfungsbehörden, und dem entsprechend brauchen auch die oben zu b. genannten Gewerbetreibenden, wenn sie auf Grund einer Meisterprüfung nach den ältern Statuten in ältere Innungen aufgenommen sind, zur Erlangung der Befugniß, Lehrlinge zu halten, keine weitere Prüfung zu bestehen.

§. 2.

Einer jeden Prüfungsbehörde ist ein besonderer Bezirk anzuweisen, welchen die Regierung zu bestimmen hat. Die hierüber getroffenen Anordnungen sind durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. In gleicher Art können künftig auch Abänderungen der Bezirke angeordnet werden.

§. 3.

Wer die Prüfung für die Aufnahme in Innungen oder für die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen (§§. 108. 132. der Gewerbe-Ordnung) ablegen will, muß den selbstständigen Betrieb seines Gewerbes bei der Communalbehörde des Ortes, wo dasselbe ausgeübt werden soll, angemeldet haben. (§. 22. (a. a. O.)

§. 4.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist bei dem Vorsitzenden der-

jenigen Prüfungsbehörde, in deren Bezirk (§. 2.) der selbstständige Betrieb des Gewerbes angemeldet worden, mit der hierüber von der Ortspolizei=Obrigkeit ertheilten Bescheinigung (§. 23. der Gew.=Ordn.) schriftlich einzureichen.

Nach §. 164. a. a. O. kann die Prüfungsbehörde den Nachweis verlangen, daß der zu Prüfende in dem angemeldeten Gewerbe schon ein Jahr lang selbstständig, oder doch als Gehülfe oder als Lehrling (§. 146. a. a. O.) oder als Zögling (§. 160. a. a. O.) beschäftigt gewesen sei. Ueber die bisherige gewerbliche Beschäftigung hat deshalb derjenige, welcher die Prüfung beantragt, in dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung Auskunft zu geben, auch anzuzeigen, welche Prüfungen er in seinem Gewerbe etwa schon abgelegt hat.

Außerdem bleibt ihm überlassen, zur Vermeidung von Rückfragen dem Prüfungsgesuche die in seinen Händen befindlichen Bescheinigungen über seine gewerblichen Verhältnisse, wie die Bescheinigung der Polizeibehörde des Ortes, wo er früher sein Gewerbe selbstständig ausgeübt hat, oder das beglaubigte Entlassungs=Zeugniß seines Arbeitgebers oder Lehrherrn (§§. 142. 156. der Gewerbe=Ordnung), oder das Zeugniß der Innung oder der Behörde, bei welcher er die Prüfung über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten bestanden hat (§. 157. 160. a. a. O.), beizufügen.

Der zu Prüfende hat, bevor die Prüfung eingeleitet wird, eine Prüfungsgebühr von fünf Thalern zur Gebühren=Kasse der Prüfungsbehörde (§. 20.) zu zahlen.

§. 5.

Der Vorsitzende der Prüfungsbehörde ist verpflichtet, die beantragte Prüfung abzulehnen:

a. wenn der Antragsteller bei der schon früher abgelegten Prüfung unfähig befunden worden und seit dem Tage des ihm hierüber ertheilten Bescheides die von der betreffenden Prüfungsbehörde festgesetzte Frist (§. 14.), während welcher die Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen bleibt, noch nicht abgelaufen ist;

b. wenn das Gewerbe des Antragstellers im Bezirke der Prüfungsbehörde von keinem zur Mitwirkung bei der Prüfung befähigten Gewerbetreibenden ausgeübt wird.

In dem Falle zu a. bleibt dem Antragsteller überlassen, das Gesuch um Zulassung zur Prüfung nach Ablauf der betreffenden Frist zu erneuern.

In dem Falle zu b. kann der Antragsteller verlangen, daß seine Prüfung einer von ihm zu bezeichnenden andern Prüfungsbehörde überlassen werde. An diese ist dann das Prüfungsgesuch von dem Vorsitzenden der Bezirks-Prüfungsbehörde (§. 4.) zur Erledigung abzugeben.

Steht der beantragten Prüfung keines der vorstehend zu a. und b. bezeichneten Hindernisse entgegen, so ist dieselbe nach den Bestimmungen der §§. 8. ff. einzuleiten.

§. 6.

Wenn der Ort, wo der zu Prüfende den selbstständigen Gewerbebetrieb angemeldet hat, vom Sitze der Bezirks-Prüfungsbehörde (§. 4.) weiter entfernt ist, als vom Sitze einer andern Prüfungsbehörde, so kann der zu Prüfende bei dem Vorsitzenden der Bezirks-Prüfungsbehörde darauf antragen, daß seine Prüfung der in größerer Nähe befindlichen Prüfungsbehörde überlassen werde. Der Vorsitzende hat in diesem Falle, sofern der Antragsteller nicht aus dem im §. 5. zu a. bezeichneten Grunde zurückgewiesen werden muß, das Prüfungsgesuch an die benachbarte Prüfungsbehörde abzugeben.

§. 7.

Außer den Fällen des §. 5. zu b. und des §. 6. ist keine Prüfungsbehörde befugt, einen Gewerbetreibenden, welcher den selbstständigen Betrieb seines Gewerbes nicht in ihrem Bezirk (§. 2.) angemeldet hat, zur Prüfung für die Aufnahme in Innungen oder für die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen zuzulassen. Dagegen hat jede Prüfungsbehörde die ihr nach den Bestimmungen im §. 5. zu b. und im §. 6. von einer anderen Prüfungsbehörde zugehenden Prüfungsgesuche eben so zu erledigen, wie die Prüfungsgesuche der in ihrem Bezirke zum selbstständigen Gewerbebetriebe Angemeldeten.

§. 8.

Die Prüfung wird nach §. 163. der Gewerbe-Ordnung unter der Leitung des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde durch eine Commission bewirkt, welche aus zwei bis sechs, in jedem einzelnen Falle von dem Vorsitzenden zu berufenden Personen und zwar zur Hälfte aus Mitgliedern der Prüfungsbehörde und zur andern Hälfte aus selbstständigen geschickten und geachteten Gewerbetreibenden bestehen soll. Letztere müssen aus solchen Gewerbetreibenden gewählt werden, welche das Gewerbe des zu Prüfenden betreiben, dies ist aber bei ersteren nicht erforderlich.

Bei der Zusammensetzung der Commission ist auf Genossen der Innungen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen; auch müssen die Mitglieder der Prüfungsbehörde

über die Befähigung der zu den einzelnen Commissionen berufenen Beisitzer einverstanden sein. Der Vorsitzende hat daher mit Zuziehung der versammelten Prüfungsbehörde (§. 25.) die Liste derjenigen Gewerbetreibenden des Prüfungsbezirks festzustellen, unter welchen die Beisitzer zu den vorkommenden Prüfungen je nach dem Gewerbe des zu Prüfenden ausgewählt werden sollen.

Soweit die Commission aus Gewerbetreibenden des Ortes, an welchem die Prüfungsbehörde ihren Sitz hat, gebildet werden kann, ist die Berufung auswärtiger Gewerbetreibender zu vermeiden.

§. 9.

Zur Abkürzung der Prüfungsgeschäfte dürfen mehrere gleichartige Prüfungen miteinander verbunden werden. Eben so ist die Anberaumung vierteljährlich wiederkehrender Prüfungstermine gestattet, in welchen die im Laufe jedes Vierteljahres beantragten Prüfungen abgehalten werden; es darf jedoch kein Prüfungsgesuch in Erwartung weiterer Meldungen länger als 3 Monate nach erfolgter Einzahlung der Prüfungsgebühr (§. 4.) unerledigt bleiben.

§. 10.

Jede Prüfung beginnt mit der mündlichen Befragung des zu Prüfenden über die Gegenstände seines Gewerbes.

Derselbe hat seine Kenntniß von der Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Materialien darzuthun, die Kennzeichen der guten oder schlechten Beschaffenheit der Waaren, deren er zu seinem Gewerbe bedarf, oder welche er liefert, anzugeben und seine Bekanntschaft mit dem anzuwendenden Verfahren, mit der Einrichtung der Werkstatt, mit der Zusammensetzung und Handhabung der Werkzeuge, mit den Kunst-Ausdrücken des Gewerbes und mit den bei Letzterem zu beachtenden polizeilichen Bestimmungen nachzuweisen. Die Kosten einer ihm bezeichneten Arbeit soll er in Gegenwart der Commission berechnen und den Kosten-Anschlag niederschreiben. Erfordert sein Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen oder Modelliren, so muß die Prüfung auch hierauf gerichtet werden.

Bei der Stellung der Fragen und bei der Beurtheilung der darauf erfolgenden Antworten hat die Commission nur die Erfordernisse des besondern Gewerbszweiges zu berücksichtigen, in welchem der zu Prüfende ausgebildet ist. Anforderungen, welche sich auf ungewöhnliche Arbeiten seines Gewerbes beziehen, sind zu vermeiden.

Von einem Gewerbetreibenden, welcher sich zur Aufnahme in eine Innung

melden oder Lehrlinge ausbilden will, ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. 148. der Gewerbe-Ordnung zu erfordern, daß er im Stande sei, die sein Geschäft betreffenden Verordnungen und Mittheilungen zu lesen, eine Rechnung oder Quittungen zu schreiben und einen richtigen Kostenüberschlag aufzustellen. Das Prüfungszeugniß (§. 14.) darf jedoch, wenn der Geprüfte den übrigen Anforderungen hinsichtlich der nachzuweisenden gewerblichen Kenntnisse und Fertigkeiten genügt, wegen der bei der Prüfung bemerkten Mängel in den Elementar-Schulkenntnissen nicht versagt werden.

§. 11.

Nach abgehaltener mündlicher Prüfung bestimmt die Commission die noch zu lösenden Probe-Aufgaben. (§ 12.). Ueber jede mündliche Prüfung hat der Vorsitzende eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher das Ergebniß der Prüfung und die dem Geprüften aufgegebenen Probe-Arbeiten genau zu bezeichnen sind. Der Geprüfte muß diese Verhandlung, nachdem darin auch seine Erklärung über die angeordneten Probe-Aufgaben aufgenommen worden, mitunterzeichnen. Verzichtet er freiwillig auf die Fortsetzung der Prüfung, so ist ihm die hieraus folgende Versagung des Prüfungszeugnisses durch einen nach den Schlußbestimmungen des §. 14. zu ertheilenden Bescheid bekannt zu machen.

§. 12.

Die weitere Prüfung bezieht sich auf die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Handfertigkeit, welche durch die Ausführung der von der Commission bestimmten Probe-Arbeiten dargethan werden muß.

Nach §. 164. der Gewerbe-Ordnung soll der zu Prüfende durch Lösung von Aufgaben nachweisen, daß er befähigt sei, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig auszuführen. Dieser Grundsatz ist bei der Bestimmung jeder Probe-Arbeit festzuhalten.

Als Beispiele geeigneter Probe-Arbeiten werden hier bezeichnet:

1. für Lohgerber: Zurichtung mehrerer lohgarer Kalbfelle oder Fahlleder;
2. für Weißgerber: Zubereitung mehrerer alaungarer Kalb- oder Schafleder oder einiger sämisch garer gewalkter Leder;
3. für Lederbereiter und Ledertauer: Zurichtung einiger lohgarer Fahlleder und eines Paars Schäfte zu Wasserstiefeln;

4. für Korduaner: Zurichtung einiger Ziegenfelle zu Korduan;

5. für Pergamenter: Zubereitung einiger Kalb= oder Hammelfelle zu Pergament;

6. für Schuhmacher: Anfertigung eines Paars Stiefel oder eines Paars Schuhe nach genommenem Maaß;

7. für Handschuhmacher und Beutler: Anfertigung eines Paars Handschuhe, eines Paars gesteppter lederner Beinkleider, eines Degengehenks oder eines ledernen Koffers;

8. für Kürschner: Zubereitung eines Futters aus Schaaf= oder Kaninchenfellen, eines Muffs von feinem Rauchwerk oder einer Pelzmütze;

9. für Riemer: Anfertigung eines Geschirrs für ein Kutschen=Pferd oder eines Reitzeugs;

10. für Sattler: Anfertigung eines englischen oder deutschen Sattels, eines Kummets, oder Garnitur eines Wagens;

11. für Seiler: Anfertigung eines Seils von bestimmter Länge und Schwere, eines hanfenen Gurtes, eines Pfundes feinen Bindfadens;

12. für Reifschläger: Anfertigung eines Ankertaues oder Kabeltaues von bestimmter Länge und Schwere;

13. für Manns=Schneider: Anfertigung eines Anzuges, bestehend aus Rock, Hosen und Weste, nach genommenem Maaß;

14. für Frauen=Schneider: Anfertigung eines Frauenkleides und Korsets nach genommenem Maaß;

15. für Hutmacher: Anfertigung eines Huts von Haasenhaaren;

16. für Tischler: Anfertigung eines Fenster=Rahmens mit Kreuzsprossen, einer Thür mit mehreren Füllungen, eines fournirten Möbels oder eines genau abgehobelten Würfels nach gegebenem Maaß;

17. für Rademacher und Stellmacher: Anfertigung eines Kranz-Gestelles mit zwei Rädern, eines Wagenkastens oder eines Ackerpfluges;

18. für Böttcher: Anfertigung eines gebogenen Fasses oder einer Wanne in vorgeschriebener Form und Größe;

19. für Holzdrechsler: Abdrehen einer Kegelkugel, Anfertigung eines Spinnrades;

20. für Horndrechsler: Anfertigung einiger Billardkugeln von gleicher Größe, eines Schachspiels, oder einer Tabackspfeife;

21. für Töpfer: Formen und Brennen einiger irdenen Gefäße mit Glasur nach gegebener Form und Größe, Anfertigung eines Kachelofens, oder Setzen eines Heerdes;

22. für Grobschmiede und Hufschmiede: Anfertigung einer Axt, Beschlag eines Rades, Beschlag eines Pferdes;

23. für Waffenschmiede: Anfertigung eines Säbels oder Hirschfängers;

24. für Zirkelschmiede und Zeugschmiede: Anfertigung eines Zirkels, eines Waagebalkens zu einer feinen Waage oder einer Kaffee-Mühle;

25. für Bohrschmiede: Anfertigung eines Brunnenmacher-Bohrs;

26. für Sägeschmiede: Anfertigung einer Klobensäge oder Zimmersäge;

27. für Messerschmiede: Anfertigung einiger Tischmesser und Gabeln, eines großen Küchenmessers, oder eines Taschenmessers mit mehreren Klingen, oder einer Schneider-Scheere;

28. für Büchsenschmiede: Anfertigung einer Doppelflinte, eines Doppelstechers zu einer Büchse oder eines Paars Pistolen;

29. für Schlosser: Anfertigung eines Hausthürschlosses, oder eines starken Vorhängeschlosses, desgleichen eines eisernen Würfels nach gegebenem Maaß, welcher genau abzufeilen ist;

30. für Sporer: Anfertigung einer Kanthare oder eines Paars Sporen;

31. für Feilenhauer: Anfertigung einer Armfeile und einer Schlichtfeile;

32. für Kupferschmiede: Anfertigung eines großen kupfernen Kessels, eines verzinnten Kochgeschirres, oder einer Kuchenform;

33. für Rothgießer: Guß eines Mörsers, zu welchem auch die Gießform anzufertigen ist, Anfertigung eines Spritzenwerks oder eines Dampfventils;

34. für Glockengießer: Guß einer Glocke in der angefertigten Form;

35. für Gelbgießer und Gürtler: Anfertigung eines Kronen- oder Armleuchters, eines Einsatz-Pfundgewichts, oder des Beschlages zu einem Pferdegeschirr;

36. für Zinngießer: Anfertigung der Form zum Guß einer Schüssel oder eines anderen Stückes, Guß eines solchen Stückes, Anfertigung einer Wärmflasche oder Kanne;

37. für Klempner: Anfertigung einer Kaffee- oder Theemaschine, einer Lampe oder einer Laterne;

38. für Buchbinder: Einbinden einer Bibel oder eines andern starken Buchs in Leder mit Goldschnitt und Goldverzierung;

39. für Färber: Färben einiger Pfunde Garn, eines Stücks Tuch, Kattun oder Seidenzeug, je nach dem Gewerbe des zu Prüfenden.

An die vorstehend unter 1 bis 39. bezeichneten Aufgaben ist die Commission nicht unbedingt gebunden; sie ist vielmehr befugt, statt derselben auch andere ähnliche Arbeiten aufzugeben; sie muß aber bei deren Auswahl darauf sehen, daß dieselben nur den zum Nachweise der Handfertigkeit unentbehrlichen Aufwand an Zeit und Kosten erfordern und leicht zu verwerthen sind.

Sofern Eine Probe-Arbeit nach dem Ermessen der Prüfungs-Commission nicht genügt, um die erforderliche Ausbildung in dem Gewerbe des zu Prüfenden darzuthun, ist dieser verpflichtet, zwei bis drei verschiedene Aufgaben zu lösen.

Die Commission hat die Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher die Probe-Arbeiten vollendet werden müssen.

Die Bestimmung der Probe-Arbeiten für solche Gewerbetreibende, welche vor-

stehend nicht besonders genannt sind, bleibt dem Ermessen der Commission überlassen, welche dabei die wegen der Probe-Arbeiten im Allgemeinen vorgeschriebenen Grundsätze zu beachten hat.

§. 13.

Die Werkstatt, die Werkzeuge und die Materialien zu den Probe-Arbeiten muß der zu Prüfende auf eigne Kosten beschaffen.

Bei Anfertigung der Arbeiten soll derselbe, wenn er an dem Sitze der Prüfungsbehörde arbeitet, von zwei Mitgliedern der Commission beaufsichtigt werden, welche sich durch öftern Besuch seiner Werkstatt zu überzeugen haben, daß er die aufgegebenen Arbeiten ohne fremde Hülfe vollendet.

Gewerbetreibende, welche nicht am Sitze der Prüfungsbehörde wohnen, können bei deren Vorsitzenden darauf antragen, daß er ihnen zur Ermittelung einer daselbst befindlichen Werkstatt für die Anfertigung der Probe-Arbeiten behülflich sei. Mit dem Inhaber der Werkstatt müssen sie sich wegen der für die Mitbenutzung zu zahlenden Vergütigung einigen.

Auch wenn eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, hat der zu Prüfende, sofern die Commission Veranlassung findet, von seinem Verfahren bei der Arbeit durch eigne Anschauung Kenntniß zu nehmen, diejenigen Prüfungs-Arbeiten, welche keine Vorbereitung erfordern und in Einem Tage beendigt werden können, am Sitze der Prüfungsbehörde unter der Aufsicht der mit der Prüfung Beauftragten in einer ihrer Werkstätten auszuführen. Die Mitbenutzung der Werkstatt und der darin befindlichen Werkzeuge muß ihm in diesem Falle unentgeltlich gestattet werden; die erforderlichen Materialien hat er jedoch selbst anzuschaffen.

Diejenigen Probe-Arbeiten, welche eine längere Zeit als Einen Tag erfordern, kann der zu Prüfende, wenn er zu ihrer Ausführung am Sitze der Prüfungsbehörde keine Gelegenheit findet, in seinem Wohnorte anfertigen. Die Beaufsichtigung desselben während der Arbeit ist dann zweien dort wohnenden zuverlässigen und unbescholtenen Gewerbetreibenden zu übertragen, welche, so weit es die Umstände gestatten, unter den Gewerbe-Genossen des zu Prüfenden, und wenn am Orte eine Innung besteht, unter deren Mitgliedern ausgewählt werden sollen. Die Auswahl dieser Gewerbetreibenden und deren Benachrichtigung von dem ihnen zugedachten Auftrage gehört zu den Obliegenheiten des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde; dieser kann aber hierbei die Mitwirkung der städtischen Communalbehörden und der ländlichen Polizei-Obrigkeiten, in deren Bezirken die Probe-Arbeiten ausgeführt werden sollen, in Anspruch nehmen. Befinden sich in dem Wohnorte des

zu Prüfenden keine Gewerbetreibende, welche die Beaufsichtigung der Arbeiten übernehmen können oder wollen, so hat in den Städten die Communalbehörde und auf dem Lande die Polizei-Obrigkeit auf den Antrag des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde einem Mitgliede des Ortsvorstandes jene Beaufsichtigung zu übertragen. Nach Vollendung der Probe-Arbeiten haben die mit der Beaufsichtigung Beauftragten dem zu Prüfenden eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß er die Arbeiten unter ihrer Aufsicht ohne Hülfe eines Andern ausgeführt habe; diese Bescheinigung muß eine genaue Beschreibung der gelieferten Arbeit enthalten und die Zeit angeben, welche der Arbeiter zur Lösung der Aufgaben gebraucht hat.

Die Aussteller der gedachten Bescheinigung werden für ihre Mühwaltung nach den im §. 24. ertheilten Vorschriften, wie die Mitglieder der Prüfungs-Commission, entschädigt.

§. 14.

Auf die Anzeige des Geprüften, daß er mit den Probe-Arbeiten fertig sei, beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Commission (§. 8.) zur Besichtigung der Arbeiten und zur Beschlußnahme über den Ausfall der Prüfung.

Der versammelten Commission hat der Geprüfte die angefertigten Probe-Stücke vorzuzeigen. Wenn er dieselben an seinem vom Sitze der Prüfungsbehörde entfernten Wohnorte, mithin nicht unter der Aufsicht zweier Mitglieder der Commission ausgeführt hat, so muß er auch die Bescheinigung derjenigen, welche die Arbeit beaufsichtigt haben (§. 13.), beibringen.

Bei der Vorzeigung der Arbeiten muß der Geprüfte erklären, daß er sich bei ihrer Anfertigung keiner Hülfe eines Andern bedient habe, und es ist ihm zu eröffnen, daß wenn sich nachträglich das Gegentheil seiner Versicherung herausstellen sollte, das ihm ertheilte Prüfungszeugniß seine Gültigkeit verliere, daß er in diesem Falle von der dadurch erlangten Befugniß, Lehrlinge zu halten, keinen Gebrauch machen dürfe, und daß er dann auch die Ausschließung von der Innung, welche ihn auf Grund des Prüfungszeugnisses aufgenommen, zu gewärtigen habe.

Nach Besichtigung der Probe-Arbeiten beschließt die Commission über das Ergebniß der Prüfung. Bei einer Verschiedenheit der Meinungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen und bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die dem Geprüften bei der Vorzeigung der Arbeiten gemachte Vorhaltung und über den Ausfall der Prüfung soll der Vorsitzende eine Verhandlung auf-

nehmen, welche von dem Geprüften und von den Mitgliedern der Commission zu unterzeichnen ist.

Hat der Geprüfte nach dem Beschlusse der Commission seine Befähigung genügend dargethan, so wird ihm hierüber ein Zeugniß stempel- und kostenfrei ausgefertigt (§. 26.) und ausgehändigt. Im entgegengesetzten Falle ist ihm das Prüfungszeugniß durch einen schriftlichen Bescheid zu versagen, in welchem zugleich eine nach dem Ausfalle der Prüfung abzumessende Frist zu bestimmen ist, bis zu deren Ablauf die Erneuerung der Prüfung nicht gestattet wird. Diese Frist darf nicht kürzer als 6 Monate und nicht länger als ein Jahr festgesetzt werden.

§. 15.

In dem Falle eines ungünstigen Ergebnisses der Prüfung kann die Erstattung der eingezahlten Prüfungsgebühren nicht verlangt werden, und es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Prüfungszeugniß schon vor der Festsetzung der erforderlichen Probe-Aufgaben in Folge des freiwilligen Rücktrittes von der angefangenen Prüfung (§. 11.) oder erst nach Verwerfung der angefertigten Probe-Arbeiten versagt ist.

§. 16.

Der Beschluß darüber, ob einem Gewerbetreibenden, welcher zu den im §. 131. der Gewerbe-Ordnung Bezeichneten gehört, mit Rücksicht auf seinen bisherigen Gewerbebetrieb die Ablegung der förmlichen Prüfung zu erlassen sei (§§. 108. und 132. der Gewerbe-Ordnung), ist von der versammelten Prüfungsbehörde (§. 25.) zu fassen. Die Ausfertigung dieses Beschlusses vertritt die Stelle des Prüfungszeugnisses; es dürfen aber für denselben keine Gebühren erhoben, sondern nur die durch die Zusammenberufung der Mitglieder, durch Copialien u. s. w. entstehenden baaren Auslagen von dem Betheiligten zur Gebühren-Kasse der Prüfungsbehörde eingezogen werden.

§. 17.

Nach §. 157. der Gewerbe-Ordnung können Lehrlinge, welche bei andern Gewerbetreibenden, als bei Innungsgenossen gelernt haben, bei einer nach §. 162. a. a. O. errichteten Prüfungsbehörde darauf antragen, daß sie über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft werden, auch sind die städtischen Communalbehörden und die ländlichen Polizei-Obrigkeiten ermächtigt, die bei ihnen in Antrag gebrachten Prüfungen der erwähnten Lehrlinge durch eine in der Nähe befindliche Prüfungsbehörde zu veranlassen.

Zur Abhaltung der Prüfung ist in Fällen dieser Art jede Prüfungsbehörde ohne Rücksicht auf den Wohn- oder Aufenthaltsort des zu Prüfenden befugt und verpflichtet.

Zur Begründung des Prüfungsgesuches muß die vollständige Erfüllung des Lehrvertrags nachgewiesen werden; außerdem hat der Lehrling, bevor seine Prüfung eingeleitet wird, eine Prüfungsgebühr von Drei Thalern zur Gebühren-Kasse der Prüfungsbehörde zu zahlen. Communal- und Ortspolizeibehörden, welche der Prüfungsbehörde die Prüfung eines Lehrlings auftragen, haben denselben zur Erfüllung der obengedachten Bedingungen anzuhalten.

Bei der Prüfung der Lehrlinge ist im Allgemeinen nach den Bestimmungen der §§. 8 bis 15. zu verfahren, die Commission hat aber sowohl bei der mündlichen Prüfung, wie bei der Bestimmung der Probe-Arbeiten zu berücksichtigen, daß der Lehrling nur die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten darthun soll. Da zu diesem Zwecke die Ausführung zeitraubender Arbeiten entbehrlich ist, so dürfen dem Lehrlinge gegen seinen Willen keine Aufgaben gestellt werden, deren Lösung eine längere Zeit als acht Tage erfordert; andererseits ist der Lehrling in allen Fällen, mithin auch, wenn er nicht am Sitze der Prüfungsbehörde wohnt, gehalten, auf Verlangen der Commission die Probe-Arbeiten in einer der Werkstätten ihrer Mitglieder anzufertigen, in welchem Falle ihm für die Mitbenutzung der Werkstatt und der Werkzeuge keine Zahlung, sondern nur die Beschaffung des nöthigen Materials angesonnen werden darf.

§. 18.

Der Vorsitzende hat über die Prüfungen ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, in welchem für jede Prüfung folgende Rubriken auszufüllen sind:

1. laufende Nummer der Prüfung,
2. Name, Wohnort und Gewerbe des Geprüften,
3. Tag der Anmeldung des Prüfungsgesuchs,
4. Name, Wohnort und Gewerbe der bei der Prüfung zugezogenen Gewerbetreibenden,
5. Tag der mündlichen Prüfung,
6. Bezeichnung der angefertigten Probe-Arbeiten und derjenigen Gewerbetreibenden, welche deren Anfertigung beaufsichtigt haben,
7. Ergebniß der Prüfung und Tag der Ausfertigung des Prüfungs-

zeugnisses oder des Beschlusses, durch welchen das Zeugniß versagt ist.

Die zur Erläuterung etwa noch erforderlichen Bemerkungen sind in einer besondern Rubrik beizufügen.

§. 19.

Die Gemeinde des zum Sitze der Prüfungsbehörde bestimmten Ortes ist verpflichtet, derselben ein Lokal zur Versammlung ihrer Mitglieder und zur Abhaltung der Prüfungen bereit zu stellen.

§. 20.

Zur Annahme und zur Verrechnung der Prüfungs-Gebühren (§§. 4. 17.) wird bei jeder Prüfungsbehörde eine Gebühren-Kasse gebildet. Von wem diese Gebühren-Kasse verwaltet, in welcher Art über die Einnahmen und Ausgaben Buch geführt und wie der Baarbestand aufbewahrt werden soll, hat die Communalbehörde des Ortes, wo die Prüfungsbehörde ihren Sitz hat, zu bestimmen.

Wenn der Vorsitzende der Prüfungsbehörde die Gebühren-Kasse nicht selbst verwaltet, hat er die aus derselben zu leistenden Zahlungen anzuweisen.

§. 21.

Aus der Gebühren-Kasse müssen alle bei dem Geschäftsbetriebe der Prüfungsbehörde vorkommenden Ausgaben für die Heizung und Beleuchtung des Prüfungslokals (§. 19.), für Schreibmaterialien, Copialien, Botengebühren, Remuneration des Kassenführers u. s. w. bestritten werden.

§. 22.

So weit die Berufung von Gewerbetreibenden, welche nicht am Sitze der Prüfungsbehörde wohnen, zur Mitwirkung bei den hier abgehaltenen Prüfungen nothwendig wird (§. 8.), erhalten dieselben aus der Gebühren-Kasse:

a. an Reisekosten für jede Meile Weges von dem Wohnorte nach dem Sitze der Prüfungsbehörde und zurück 7 Silbergroschen 6 Pfennige bis 15 Silbergroschen;

b. an Zehrungskosten für jeden Prüfungstermin am Sitze der Prüfungsbehörde 15 Silbergroschen bis 1 Thaler.

Die Höhe der zu zahlenden Reise- und Zehrungskosten ist in jedem einzelnen Falle von dem Vorsitzenden der Prüfungsbehörde mit Rücksicht auf die Erwerbs-

und die übrigen Verhältnisse des zugezogenen Gewerbetreibenden, so wie nach den örtlichen Preisen der Lebensbedürfnisse und der Transportmittel festzusetzen. Auf Grund dieser Festsetzung werden die Reisekosten (zu a.) nach der Meilenzahl des doppelten Weges vom Wohnorte des Empfangsberechtigten bis zum Sitze der Prüfungsbehörde berechnet, und es wird jeder überschießende Bruchtheil einer Meile als eine halbe Meile in Anschlag gebracht. Wer keine halbe Meile vom Sitze der Prüfungsbehörde entfernt wohnt, hat keinen Anspruch auf Reisekosten.

§. 23.

Zur Deckung der in den §§. 21. und 22. erwähnten Ausgaben darf dem Geprüften, welcher dafür die Prüfungsgebühr (§§. 4. 17.) entrichten muß, keine Zahlung angesonnen werden.

§. 24.

Der Ueberschuß der Prüfungsgebühren über die der Gebühren-Kasse zur Last fallenden Ausgaben ist nach folgenden Grundsätzen zu verrechnen:

1. Von jeder bei der Gebühren-Kasse eingehenden Gebührenzahlung wird ein von der Communalbehörde (§. 20.) zu bestimmender verhältnißmäßiger Theil, welcher jedoch nicht mehr als ein Drittheil der gezahlten Gebühr betragen darf, zur Ansammlung eines Bestandes bei der Kasse vereinnahmt, aus welchem die in den §§. 21. 22. bezeichneten Ausgaben bestritten werden können, und welcher außerdem die Mittel gewährt, dem Vorsitzenden der Prüfungsbehörde nach den Bestimmungen zu 3. eine angemessene Entschädigung für seine Mühwaltungen bei der Leitung der Prüfungsgeschäfte zu überweisen.

2. Den nach Abzug obiger Kassenquote übrig bleibenden Betrag jeder Gebührenzahlung hat der Vorsitzende nach Beendigung der betreffenden Prüfung unter die bei derselben zugezogenen Gewerbetreibenden (§. 8.), denen auch diejenigen gleichstehen, welchen nach §. 13. die Beaufsichtigung der Probe-Arbeiten außerhalb des Sitzes der Prüfungsbehörde übertragen worden, nach Verhältniß ihrer Mühwaltungen zu vertheilen.

   Denjenigen, welche außerhalb des Sitzes der Prüfungsbehörde wohnen, dürfen die nach §. 22. erhaltenen Reise- und Zehrungskosten bei der Vertheilung der Gebühren-Ueberschüsse nicht in Anrechnung gebracht werden.

   Auf Anweisung des Vorsitzenden erhält jeder Empfangsberechtigte von dem vorläufig bei der Kasse aufbewahrten Gebühren-Ueberschusse den ihm zukommenden Antheil.

3. Der Zeitraum, nach dessen jedesmaligem Ablaufe die Rechnung über die Gebührenkasse abgeschlossen werden soll, ist von der Communalbehörde (§. 20.) zu bestimmen.

Der Rechnungs-Abschluß ist mit dem Verzeichnisse der abgehaltenen Prüfungen (§. 18.) und mit den Ausgabe-Belägen zuerst der versammelten Prüfungsbehörde (§. 25.) zur Abnahme der Rechnung und nach erfolgter Rechnungslegung der Communalbehörde vorzulegen. Diese bestimmt:

a. den Antheil, welchen der Vorsitzende von dem vorhandenen Kassenbestande zur Entschädigung für seine Mühwaltungen erhalten soll,
b. den Betrag, welcher in der Kasse zur Sicherstellung der laufenden Bedürfnisse des Geschäftsbetriebes zurückzubehalten ist.

§. 25.

Zur Erledigung der Angelegenheiten, welche nach den Bestimmungen der §§. 8., 16. und 24. Nro. 3. oder in anderen vorkommenden Fällen von der versammelten Prüfungsbehörde zu berathen sind, hat der Vorsitzende sämmtliche Mitglieder derselben mit Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung einzuladen. Die Beschlüsse werden unter der Leitung des Vorsitzenden nach der Stimmen-Mehrheit der in der Versammlung Erschienenen gefaßt, und von den Ausbleibenden wird angenommen, daß sie dem Beschlusse beitreten, welcher von den Erschienenen gefaßt worden ist.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Letztere hat für die ordnungsmäßige Niederschreibung der gefaßten Beschlüsse zu sorgen, welche von allen Anwesenden zu vollziehen sind.

Die außerhalb des Sitzes der Prüfungsbehörde wohnenden Mitglieder haben für die Theilnahme an einer solchen Versammlung auf Erstattung von Reise- und Zehrungskosten, wie sie im §. 22. den auswärts Wohnenden für die Abhaltung der Prüfungstermine bewilligt worden, keinen Anspruch, und es bleibt ihnen überlassen, ob sie der Einladung zu der Versammlung Folge leisten wollen oder nicht.

§. 26.

Alle schriftlichen Geschäfte der Prüfungsbehörde werden von dem Vorsitzenden besorgt. Derselbe nimmt die eingehenden Verfügungen, Schreiben und Gesuche in Empfang und entwirft die im Namen der Prüfungsbehörde zu erstattenden Berichte und Erwiederungen, die auszufertigenden Zeugnisse u. s. w., deren Concepte er mit

sämmtlichen

sämmtlichen, die Prüfungs-Angelegenheiten betreffenden Verhandlungen aufzubewahren hat.

Die Prüfungszeugnisse (§§. 14. 17.) und die Beschlüsse, nach welchen Gewerbetreibende von der Ablegung der Prüfung entbunden werden (§. 16.), sind unter der Firma: „Prüfungsbehörde zu N." auszufertigen. Diese Ausfertigungen werden vom Vorsitzenden und von zwei Mitgliedern der Prüfungsbehörde unterzeichnet. Die Reinschriften aller sonstigen Bescheide, Erwiederungen und Berichte bedürfen nur der Unterschrift des Vorsitzenden.

Zur Beglaubigung der Ausfertigungen und zur Führung der Correspondenz bedient sich der Vorsitzende eines Siegels mit dem Wappen der Stadt ꝛc., wo die Prüfungsbehörde ihren Sitz hat, und mit einer Umschrift, welche der obigen Firma entspricht.

§. 27.

Die Communalbehörde des Ortes, in welchem die Prüfungsbehörde ihren Sitz hat, ist die zunächst vorgesetzte Behörde derselben. Sie hat die Beschwerden über das Verfahren des Vorsitzenden oder der gesammten Prüfungsbehörde in erster Instanz zu erledigen. Eben so steht ihr mit Vorbehalt der Berufung auf die Entscheidung der Regierung der Beschluß darüber zu, ob ein Mitglied der Prüfungsbehörde aus Letzterer wegen verweigerter Mitwirkung bei den Prüfungen oder wegen der dabei bewiesenen Unfähigkeit ausscheiden soll.

Berlin, den 31sten Dezember 1847.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister."

Die nach §. 2. der vorstehenden Anweisung den einzelnen Prüfungs-Behörden anzuweisenden Bezirke werden folgendermaßen bestimmt:

I. Kreis Dt. Crone.

Prüfungs-Behörde zu Dt. Crone.

Zum Bezirk derselben gehören alle Ortschaften des Kreises westlich des Pilow-Flusses.

2. Prüfungs-Behörde zu Jastrow.

Zum Bezirk derselben gehören alle Ortschaften des Kreises östlich des Pilow-Flusses.

II. Kreis Flatow.

1. Prüfungs-Behörde zu Flatow.

Bezirk derselben: alle Ortschaften des Kreises, welche westlich von einer Linie belegen sind, die von Dobryn über Linde, Ossowo nach Poln. Ruden gezogen wird.

2. Prüfungs-Behörde zu Zempelburg.

Bezirk derselben: alle Ortschaften des Kreises östlich der oben gedachten Linie.

III. Kreis Schlochau.

1. Prüfungs-Behörde zu Hammerstein.

Bezirk: alle Ortschaften des Kreises westlich der Linie, welche gezogen wird von Briesen über Oberchotzen, Kobbelberg, Nowawies, Prechlau, Ziethen, Elsenau, Bärenwalde, Christfelde, Pr. Friedland.

2. Prüfungs-Behörde zu Schlochau.

Alle Ortschaften des Kreises östlich der bezeichneten Linie.

IV. Kreis Conitz.

1. Prüfungs-Behörde zu Conitz.

Bezirk: alle Ortschaften des Kreises westlich der Linie, welche gezogen wird vom Wdzydze-See über Mockre, Malachin, Rittel, Butzendorff, Frankenhagen, Ostrowitt nach Schlagentin.

2. Prüfungs-Behörde zu Tuchel.

Alle Ortschaften des Kreises östlich der bezeichneten Linie.

V. Kreis Schwetz.

1. Prüfungs-Behörde in Schwetz.

Bezirk: alle Ortschaften des Kreises westlich der Linie, welche gezogen wird von Junkershoff über Oschie, Jaszcz, Jeszewo, Bialla nach Westphalen.

2. Prüfungs-Behörde in Neuenburg.

Alle Ortschaften des Kreises östlich der bezeichneten Linie.

VI. Kreis Culm.

1. Prüfungs-Behörde zu Culm.

Bezirk: alle Ortschaften des Kreises westlich der Linie, welche gezogen wird von Waldowo über Dziallowo, Mallankowo, Lissewo, Lippinken nach Dubielno.

2. Prüfungs-Behörde zu Briesen.

Alle Ortschaften des Kreises östlich der bezeichneten Linie.

VII. Kreis Thorn.

1. Prüfungs-Behörde zu Thorn.

Bezirk: alle Ortschaften des Kreises westlich und südlich der Linie, welche gezogen wird von Nawra über Biskupiec, Wietrembowiec, Ostarszewo, Gostkowo, Gronowo nach Mlieniecz.

2. Prüfungs-Behörde zu Culmsee.

Alle Ortschaften des Kreises östlich und nördlich der bezeichneten Linie.

VIII. Kreis Graudenz.

1. Prüfungs-Behörde zu Graudenz,

zu deren Bezirk sämmtliche Ortschaften des Kreises gehören.

IX. Kreis Marienwerder.

1. Prüfungs-Behörde zu Mewe.

Bezirk: alle Ortschaften des Kreises westlich der Weichsel.

2. Prüfungs-Bezirk zu Marienwerder.

Bezirk: alle Ortschaften des Kreises östlich der Weichsel.

X. Kreis Stuhm.

1. Prüfungs-Behörde zu Stuhm.

Bezirk: alle Ortschaften des Kreises westlich der Linie, welche gezogen wird von Tessendorff über Dt. Damerau, Kalwe, Altmark, Neumark, nach Nikolaiken.

2. Prüfungs-Behörde zu Christburg.

Alle Ortschaften des Kreises östlich der bezeichneten Linie.

XI. Kreis Rosenberg.

1. Prüfungs-Behörde zu Riesenburg.

Bezirk: alle Ortschaften des Kreises, welche von den Orten Groß- und Klein-Tromnau, Thiergarten, Polken, Piontken, Riesenwalde, Kl. Brunau, Finkenstein, Pfaffenhöffchen, Bornitz, Baabeln, Pachutchen, Gr. Rohdau, Dakau, Orkusch, Schrammen, Schornsteinmühle und Pillikowen eingeschlossen werden.

2. Prüfungs-Behörde zu Rosenberg.

Bezirk: alle Ortschaften des Kreises, welche eingeschlossen werden von Plauth, Langenau, Altvorwerk, Sommerau, dem Geserich-See und der zu Finkenstein gehörigen Forst.

3. Prüfungs-Behörde zu Dt. Eylau.

Bezirk: alle Ortschaften des Kreises, welche eingeschlossen werden von Groß-Herzogswalde, Gulbien, dem Scharschauer-See, Schönerswalde, der zu Raudnitz gehörigen Forst, Kl. Seehren, Langguth, Gramten, Freudenthal, Stenkendorff, die Stenkendorfer Forst, dem Gehl-See, dem Geserich-See, Gr. Herzogswalde.

4. Prüfungs-Behörde zu Bischofswerder.

Bezirk: alle Ortschaften des Rosenberger und Löbauer Kreises, welche umschlossen werden von Plauth, Jacobau, Sommerau, Herzogswalde, Jamielnik, Studa, Skarlin, Lonkorsz, Waldau und Bischdorff.

XII. Kreis Löbau.

1. Prüfungs-Behörde zu Neumark.

Bezirk: alle Ortschaften des Kreises westlich der Linie, welche gezogen wird

von Rodzone über Somplawa, Rakowitz, Zajonskowo, Kulligi, Mrozenko nach Mrodzno, so weit sie nicht nach XI. zum Bezirk der Prüfungs=Behörde zu Bischofswerder gehören.

2. Prüfungs=Behörde zu Löbau.

Alle Ortschaften des Kreises östlich der bezeichneten Linie.

XIII. Kreis Strasburg.

1. Prüfungs=Behörde zu Gollub.

Bezirk: alle Ortschaften des Kreises westlich der Linie, welche gezogen wird von Jablonowo längs des Latrine=Flusses bis Wondozyn, von da über Bobrowo, Tyllitz, Czartowitz, Wymoklen nach Pusta=Dombrowken.

2. Prüfungs=Behörde zu Lautenburg.

Alle Ortschaften des Kreises östlich der Linie, welche gezogen wird von Sugaino über Zembsze, Sammin, Radosk, Zdroje, Saborowo, Gurszno nach Oborziska.

3. Prüfungs=Behörde zu Strasburg

erhält alle zwischen den vorstehenden beiden Bezirken belegenen Ortschaften des Kreises.

Die einzelnen Orte, welche hiernach zum Bezirk der einen oder der anderen Prüfungs=Behörde gehören, werden von den Landräthen durch die Kreisblätter noch besonders bekannt gemacht werden, und wird schließlich noch bemerkt, daß bei jeder Prüfungs=Behörde der Orts=Bürgermeister der Vorsitzende derselben ist.

Marienwerder, den 23sten Juni 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.